

|   |   |
|---|---|
| Absender:<br>_____<br>_____<br>_____<br>_____ | Objektanschr.: _____<br>Bürger-Nr. _____<br>Buchungs-Nr: _____<br>Telefon-Nr. - _____ |
|---|---|

An die  
 Verbandsgemeindeverwaltung  
 Fachbereich 2/Verbandsgemeindewerke  
 Friedhofstraße 3  
  
 67714 Waldfischbach-Burgalben

Abgabe bis spätestens  
**31.01.**  
 (Ausschlussfrist)

**Erhebung von laufenden Entgelten für die Abwasserbeseitigung**  
**Antrag**  
**auf Absetzung von Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr**  
**für das Jahr .....**

Über meinen privaten Zwischenwasserzähler,  
 Zählernummer: \_\_\_\_\_, geeicht bis \_\_\_\_\_  
 wurde im Abrechnungsjahr \_\_\_\_\_ -  
 folgende Wassermenge verbraucht:

|                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| Zählerstand am __.__.20__    | _____ m <sup>3</sup> |
| ./ Zählerstand am __.__.20__ | _____ m <sup>3</sup> |
| Ergibt Verbrauch 20__        | _____ m <sup>3</sup> |

Das über den privaten Zwischenwasserzähler verbrauchte Trinkwasser wurde für folgende Zwecke verwendet

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung          | <input type="checkbox"/> Gartenteich     |
| <input type="checkbox"/> Viehhaltung/Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Mir ist bekannt, dass das Befüllen von Schwimmbecken/ Pools über den privaten Zwischenwasserzähler **nicht gestattet** ist.

Das Schwimmbecken/der Pool kann technisch nur über den privaten Zwischenwasserzähler befüllt werden. Das Schwimmbecken/ der Pool hat folgende Abmessungen B \_\_\_\_\_ cm, L \_\_\_\_\_ cm, T \_\_\_\_\_ cm. Für das Befüllen des Schwimmbeckens/Pools wurden \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> Wasser entnommen. Für diese Menge wird kein Antrag auf Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr gestellt.

Ich versichere, dass das über den vorgenannten privaten Zwischenwasserzähler verbrauchte Trinkwasser in Höhe von \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> **nicht** der Kanalisation zugeführt wurde und beantrage die Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr.

Mir ist bekannt, dass gemäß den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung Wasserzähler nur 6 Jahre geeicht sind. Dann müssen die Wasserzähler getauscht werden. Ist die Eichgültigkeit meines privaten Wasserzählers abgelaufen, kann eine Absetzung der mit diesem Zähler ermittelten Wassermenge nicht mehr erfolgen.

Das Recht der Überprüfung meines privaten Zwischenwasserzählers vor Ort bleibt den Verbandsgemeindewerken Waldfischbach-Burgalben vorbehalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

\*\*\*\*\*

#### **§ 21 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

##### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

\*\*\*\*\*

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Anträge, die uns nach dem 31. Januar des Folgejahres erreichen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Wir bitten deshalb unbedingt um Einhaltung der Abgabefrist, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.